

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg, der Gemeinde Gauting und des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Mühlthal“ für die Brunnen XI und XII Mühlthal auf Fl.-Nr. 1527, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie für die Fischzuchtquelle auf Fl.-Nr. 184, Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg, zur Trinkwasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes
- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

## Bekanntmachung des Immobilienverbandes der Klinik Seefeld

- ▼ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2022

## Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg, der Gemeinde Gauting und des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Vollzug der Wassergesetze; Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Mühlthal“ für die Brunnen XI und XII Mühlthal auf Fl.-Nr. 1527, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie für die Fischzuchtquelle auf Fl.-Nr. 184, Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg, zur Trinkwasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes

Der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung versorgt seine vier Trägergemeinden Krailling und Gauting (Landkreis Starnberg) sowie Gräfelfing und Planegg (Landkreis München) mit Trinkwasser.

Hierzu betreibt er im Gewinnungsgebiet Mühlthal die beiden bestehenden Brunnen XI und XII Mühlthal sowie die bestehende Fischzuchtquelle.

Daneben stehen dem Würmtal-Zweckverband folgende Trinkwassergewinnungen zur Verfügung:

- Brunnen VII, VIII, IX und X Kreuzlinger Forst im Gewinnungsgebiet Kreuzlinger Forst
- Brunnen Ia und II Königswiesen im Gewinnungsgebiet Königswieser Forst.

Die beiden Brunnen XI und XII Mühlthal liegen im Osten des Grundstückes Fl.-Nr. 1527, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting.

Der Brunnen XI Mühlthal (UTM 32U 675214 5322646) wurde im Jahr 2005 auf eine Tiefe von 47,0 m unter Gelände ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt (am 24.04.2005) bei 40,80 m unter Gelände. Bei einer maximalen Entnahme von 30 l/s während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel um 0,76 m abgesenkt.

Der Brunnen XII Mühlthal (UTM 32U 675087 5322416) wurde im Jahr 2006 auf eine Tiefe von 45,0 m unter Gelände ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt (am 07.12.2006) bei 37,20 m unter Gelände. Bei einer maximalen Entnahme von 40 l/s während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel um circa 1,13 m abgesenkt.

Die Fischzuchtquelle (UTM 32U 675900 5323029) befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 184, Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg. Sie wurde im Jahr 1994 saniert und sammelt das aus dem Porengrundwasserleiter austretende Wasser über einen rund 46 m langen Sickerstollen. Die Quellschüttung der Schichtquelle beträgt im Mittel rund 70 bis 75 l/s.

Sowohl die beiden Brunnen als auch die Quelle sind sehr ergebig und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Bakteriologisch und chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV).

Für die Grundwasserentnahme aus den gegenständlichen Brunnen XI, XII Mühlthal und Fischzuchtquelle hat das Landratsamt Starnberg dem Würmtal-Zweckverband mit Bescheid vom 15.06.2020, Az. 502-WSG Mühlthal/Königswiesen, die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt für folgende maximale Entnahmemengen:

|                         | größte<br>Momentan-<br>entnahme-<br>menge<br>[l/s] | größte<br>Tages-<br>entnahme-<br>menge<br>[m³/d] | größte<br>Jahres-<br>entnahme-<br>menge<br>[m³/a] |
|-------------------------|--|--|---|
| Brunnen XI<br>Mühlthal  | 30   | 2.500  | 750.000   |
| Brunnen XII<br>Mühlthal | 30   | 2.500  | 750.000   |
| Fischzucht-<br>quelle   | 75   | 6.500  | 2.400.000   |

Infolgedessen wurde das bestehende Wasserschutzgebiet aus dem Jahre 1979 für diese Wassergewinnungsanlagen neu bewertet.

Der Würmtal-Zweckverband hat daher die Unterlagen für den **Erlas einer Wasserschutzgebietsverordnung „Mühlthal“** zum Schutz des Grundwasservorkommens aus den Brunnen XI und XII Mühlthal sowie aus der Fischzuchtquelle beim Landratsamt Starnberg eingereicht.

Das in dem angefügten Lageplan im Maßstab = 1 : 20.000 dargestellte Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Gauting, Unterbrunn und Oberbrunn der Gemeinde Gauting sowie in den Gemarkungen Starnberg, Leutstetten, Söcking und Hanfeld der Stadt Starnberg. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Fassungsgebiete Zone W I, in zwei engere Schutzzonen W II sowie in zwei weitere Schutzzonen W III A und W III B.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet einschließlich des Verbotskataloges wird auf Grundlage einer Einzugsgebieten-ermittlung, unter Anwendung der derzeit gültigen Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausgewiesen. Dabei dehnt es sich v.a. in südwestliche Richtung aus. Das Wasserschutzgebiet „Mühlthal“ entspricht den aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und den bundesweit geltenden Regeln des Arbeitsblattes W 101 des DVGW.

Zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung ist ein **förmliches Verwaltungsverfahren** durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lagepläne über den Schutzgebietenumfang liegen in der Zeit vom

**25.07.2022 bis einschließlich 24.08.2022**

**im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, 2. OG, Zimmer-Nr. 201 und im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 306a**

während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

**Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme.**

**Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 07.09.2022, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. OG.233, Einwendungen erheben.**

Die Einwendung muss den betroffenen Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) können zu dem Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Be-

kanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch Einsichtnahme in die Vorhabensunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

**Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind zusätzlich im Internet veröffentlicht auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg unter: <https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht>.**

Starnberg, den 04.07.2022  
Landratsamt Starnberg

Starnberg, den 04.07.2022  
Stadt Starnberg

Anlagen:  
1 Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung  
1 Lageplan (Schutzgebietenkarte) im Maßstab = 1 : 20.000

**(siehe Seite 26)**



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Barbara Beck  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

# **Amtsblatt für den Landkreis Starnberg**

## **Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Mühlthal“ in den Gemarkungen Gauting, Unterbrunn und Oberbrunn der Gemeinde Gauting und den Gemarkungen Starnberg, Leutstetten, Söcking und Hanfeld der Stadt Starnberg, Landkreis Starnberg, zum Schutz der Fischzuchtquelle sowie der Brunnen XI und XII Mühlthal für die öffentliche Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes**

**vom TT.MM.JJJJ**

Das Landratsamt Starnberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.08.2021 (BGBl I S. 3901), i.V.m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl Nr. 902), sowie Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl S. 608), folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinden Planegg und Gräfelfing (Landkreis München) sowie für die Gemeinden Gauting und Krailling (Landkreis Starnberg) durch den Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Bahnhofstraße 1, 82152 Planegg, wird in der Gemeinde Gauting und in der Stadt Starnberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet „Mühlthal“ für die Fischzuchtquelle auf Fl.-Nr. 184, Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg, sowie für die Brunnen XI und XII Mühlthal auf Fl.-Nr. 1527, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einer Weiteren Schutzzone, gestuft in
  - eine Weitere Schutzzone W III B und
  - eine Weitere Schutzzone W III A,
- zwei Engeren Schutzzonen W II und
- drei Fassungsbereichen W I.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan im Maßstab = 1 : 20.000 eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist der Lageplan im Maßstab = 1 : 6.000 maßgebend, der im Landratsamt Starnberg sowie in der Gemeinde Gauting und der Stadt Starnberg niedergelegt ist; er kann dort während der

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Brunnen- oder Quelfassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie.

- (3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die Engeren Schutzzonen und die Weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

| Nr.       |   | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B  | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II  |
|-----------|---|--|---|--|
| <b>1.</b> | <b>bei Eingriffen in den Untergrund</b>   |  |   |  |
| 1.1       | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gemäß Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG) | nur zulässig wie in W II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen                                      |   | nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen |
| 1.2       | Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsräben und sonstiger Erdaufschlüsse   | nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke |   | verboten   |
| 1.3       | Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden   | verboten,<br>auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO   |   |  |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr. |  | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B   | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|-----|--|---|---|---|
| 1.4 | Leitungen zu verlegen<br>oder zu erneuern<br>(ohne Nrn. 2.1, 3.7 und<br>6.11)  | nur zulässig für<br>- unterirdische Leitungen ohne Verwendung<br>wassergefährdender Stoffe zur unmittelbaren<br>Versorgung im Schutzgebiet befindlicher<br>Anwesen und Einrichtungen<br>- Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m<br>Tiefe, jedoch über dem höchsten zu<br>erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> , ohne<br>Bodenverbesserungsmaßnahme |   | verboten                                  |
| 1.5 | Bohrungen  | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe   |   |   |
| 1.6 | Untertägige Eingriffe in<br>den<br>Untergrund, auch<br>unterhalb des genutzten<br>Grundwasserleiters, auch<br>wenn diese außerhalb des<br>Wasserschutzgebietes<br>ansetzen | verboten  |   |   |

---

<sup>1</sup> Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z.B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z.B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z.B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mindestens 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Grundwassergefälle, gegebenenfalls abweichende Untergrundverhältnisse).

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr. |   | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B   | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A  | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|-----|---|---|--|---|
| 2.  | <b>beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffern 1 und 2)</b>   |   |  |   |
| 2.1 | Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können | verboten  |  |   |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Alternative 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)   | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a), 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg  | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (maximal 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg | verboten                                  |
| 2.3 | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Alternative 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben   | für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die bei Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung):<br>Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Landratsamt Starnberg sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2 durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen |  |   |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr. |   | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B   | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|-----|---|---|---|---|
| 2.4 | Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup> | <p>nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3.000 m<sup>3</sup> zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 zur AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV, nachgewiesen werden</p> | verboten  |   |
| 2.5 | Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern           | <p>nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand<sup>4</sup> liegt</p>  | verboten  |   |

<sup>2</sup> Gärsubstrat- und Gärrestlager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr. |  | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B  | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|-----|--|--|---|---|
| 2.6 | Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern   | nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2, Ziffer 2b), sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material ( $< 10^{-6}$ m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Starnberg angezeigt wird   | verboten  |   |
| 2.7 | Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG  | nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Abfüllen (z.B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis</li> <li>- das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter</li> </ul>  | verboten  |   |
| 2.8 | Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig | nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z.B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel</li> <li>- das Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z.B. durch Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen)</li> <li>- Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs</li> <li>- Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen</li> </ul> | verboten  |   |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr.  |  | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|------|--|---|---|---|
| 2.9  | Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern | verboten  |   |   |
| 2.10 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung   | ---   | verboten  |   |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr.       |  | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B  | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A   | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|-----------|--|--|---|---|
| <b>3.</b> | <b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>   |  |   |   |
| 3.1       | Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen   | nur zulässig, wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird |   | verboten                                  |
| 3.2       | Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  | nur zulässig, wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird        |   | verboten                                  |
| 3.3       | Trockentoiletten   | ---  | nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter | verboten                                  |
| 3.4       | Ausbringen von Abwasser  |  | verboten<br>(Befreiungsoptionen siehe Anlage 2, Ziffer 3)   | verboten                                  |
| 3.5       | Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden  |   | verboten                                  |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr.       |  | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B   | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II   |  |
|-----------|--|---|---|---|--|
| 3.6       | Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |   |   |  |
| 3.7       | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern  | <p>nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers, wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird</p> <p>verboten für das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser</p>  | verboten  |   |  |
| 3.8       | Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben   | <p>nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, gegenüber dem Landratsamt Starnberg</p> <p>Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wasserschutzgebietsverordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Starnberg vorzulegen.</p>   |   |   |  |
| <b>4.</b> | <b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien</b>   |   |   |   |  |
| 4.1       | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern | <p>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>N Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>N sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5</li> <li>N sonstige Wege wie in W II</li> </ul> <p>- verboten für Bundesautobahnen</p> |   | <p>nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers</p> |  |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr. |   | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B  | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|-----|---|--|---|---|
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern   | verboten   |   |   |
| 4.3 | Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau | verboten   |   |   |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern   | nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)   | verboten  |   |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art   | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nrn. 3.7 und 3.8   | verboten  |   |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nrn. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul> | verboten  |   |
| 4.7 | Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>   | verboten  |   |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern  | ---  | verboten  |   |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr.  |  | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B  | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A                           | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|------|--|--|---|---|
| 4.9  | Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern  | verboten   |   |   |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen   | nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig  |   |   |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern  | ---  | verboten  |   |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze) | nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i.d. jeweils gültigen Fassung<br>verboten für Glyphosat      | verboten  |   |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern   | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen                           | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger |   |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen  | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen | verboten  |   |
| 5.   | <b>bei baulichen Anlagen</b>   |  |   |   |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr. |   | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B  | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A   | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|-----|---|--|---|---|
| 5.1 | bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und</li> <li>- die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand<sup>1</sup> liegt</li> </ul> | nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und</li> <li>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand<sup>1</sup> liegt</li> </ul> | verboten                                  |
| 5.2 | Ausweisung neuer Baugebiete   | ---  | verboten  |   |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>  | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5a)   | verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5  | verboten                                  |

<sup>3</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ und DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf den aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr.       |   | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B   | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II   |
|-----------|---|---|---|---|
| 5.4       | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a), frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Starnberg   |   | verboten  |
| 5.5       | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu betreiben                   | für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Wasserschutzgebietsverordnung und unter Einhaltung von Anlage 2, Ziffer 5b)<br>Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen. |   | Anzeigepflicht wie in W III mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb der Anlage nach § 52 WHG |
| 5.6       | gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können  | verboten  |   |   |
| <b>6.</b> | <b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>   |   |   |   |
| 6.1       | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten   | wie Nr. 6.2   |   | verboten  |
| 6.2       | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)   | nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Bilanzierung der Nährstoffströme gemäß Düngerecht   |   |   |

<sup>4</sup> nach § 2 Abs. 13 AwSV

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr. |  | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B  | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|-----|--|--|---|---|
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von<br>- Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art)<br>- klärschlammhaltigen Düngemitteln<br>- Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten | verboten,<br><br>ausgenommen Kompost<br>- mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“<br>- aus der Eigenkompostierung in Hausgärten   |   | verboten                                  |
| 6.4 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen   | nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk<br>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)  |   | verboten                                  |
| 6.5 | Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen   | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage   |   | verboten                                  |
| 6.6 | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht  | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich<br>Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen.<br>Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 1. März eingearbeitet werden. |   |   |
| 6.7 | Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung  | nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind                                     |   | verboten                                  |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild bzw. Wildresten   | ---  |   | verboten                                  |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr.  |  | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B   | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A                 | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II   |
|------|--|---|---|---|
| 6.9  | Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung       | verboten  |   |   |
| 6.10 | Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen                    | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen  |   | verboten  |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern | verboten<br>ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg  |   | verboten<br>ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren nach Befreiung gemäß § 4 durch das Landratsamt Starnberg |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern          | ---   | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig | verboten  |
| 6.13 | Anlegen von Rückegassen  | nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“  |   | nur zulässig wie in W III sowie 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg  |
| 6.14 | forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen                            | nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gemäß Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) nach Befreiung gemäß § 4 durch das Landratsamt Starnberg (siehe Anlage 2, Ziffer 8) |   |   |
| 6.15 | Rodung   | verboten  |   |   |
| 6.16 | Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden   | nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge   |   | verboten  |

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| Nr.  |                                | in der Weiteren<br>Schutzzone B<br>Zone W III B                       | in der Weiteren<br>Schutzzone A<br>Zone W III A | in der Engeren<br>Schutzzone<br>Zone W II |
|------|--------------------------------|---|---|---|
| 6.17 | Nasskonservierung von Rundholz | nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 5.000 Festmetern zulässig | verboten  |   |

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von den Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Danach kann das Landratsamt Starnberg von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WHG).
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (4) Sind für Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Starnberg, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Gesundheitsamt Starnberg verständigt sind.

## § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

# **Amtsblatt für den Landkreis Starnberg**

## **§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche W I und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Starnberg zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
  - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
  - b. von ihm hiermit Beauftragtezu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder dem Landratsamt Starnberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

## **§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32 i.V.m. 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)**

- (1) Der Begünstigte hat die Fassungsbereiche W I wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und gegebenenfalls der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und

# **Amtsblatt für den Landkreis Starnberg**

Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszzeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Starnberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engeren Schutzzonen W II mindestens vierteljährlich, die Weiteren Schutzzonen W III A und W III B mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Starnberg und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in den Engeren Schutzzonen W II ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Starnberg unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den TT.MM.JJJJ

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey  
Landrat

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Anlage 1: Lageplan im Maßstab = 1 : 20.000

## Anlage 2: Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 des Verbotskataloges

Die Anzeige nach Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4 und 5.5 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (W III A und W III B) für Anlagen nach Nr. 2.2 sind nur zulässig für:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gemäß § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B sowie unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (W III A und W III B) sowie in der Engeren Schutzzone W II, auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) Für in W III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (siehe Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

### 3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der Weiteren Schutzzone W III A und W III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle bzw. Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der Engeren Schutzzone W II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

### 4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

| Behandlungsanlagen / Leitungstyp   |   | Prüfungsintervalle / Prüfungsart                                      |                                 |
|--|---|---|---------------------------------|
|  |   | Weitere Schutzzone W III A und W III B                                | Engere Schutzzone W II          |
| <b>1. Öffentliche Abwasseranlagen</b>  |   |   |                                 |
| 1.1  | Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken                                  | Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre                                       | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* |
| 1.2 und  | kommunale Abwasserleitungen und Schächte  | eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* |
| <b>2. Private Abwasseranlagen</b>  |   |   |                                 |
| 2.1  | Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser  | eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre                                 | Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre  |
| 2.2  | Kleinkläranlagen  | Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre                                       | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* |
| 2.3  | Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches oder industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage                    | eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre                                 | Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre  |
| 2.4  | Behandlungsanlagen für gewerbliches oder industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage | Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre  | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre  |
| <b>für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen</b>   |   |   |                                 |
| Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren  |   |   |                                 |
| * Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gemäß LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls dem Landratsamt Starnberg vorzulegen. |   |   |                                 |

# **Amtsblatt für den Landkreis Starnberg**

## 5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

### 5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nrn. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus beim Landratsamt Starnberg mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Starnberg und beim Träger der öffentlichen Wasserversorgung 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

#### 5aa) **Stallungen**

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in W III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

#### 5ab) **JGS-Anlagen**

Grundsätzlich dürfen nach Anlage 7 Nr. 2.1 zur AwSV für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen, z.B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) sind die Anforderungen an Biogasanlagen gemäß § 3 Nr. 2.4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

## 5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen in Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

|  |         |
|--|---------|
| Weitere Schutzzone W III A und W III B | 5 Jahre |
|--|---------|

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

## 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gemäß § 4 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

## 8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall

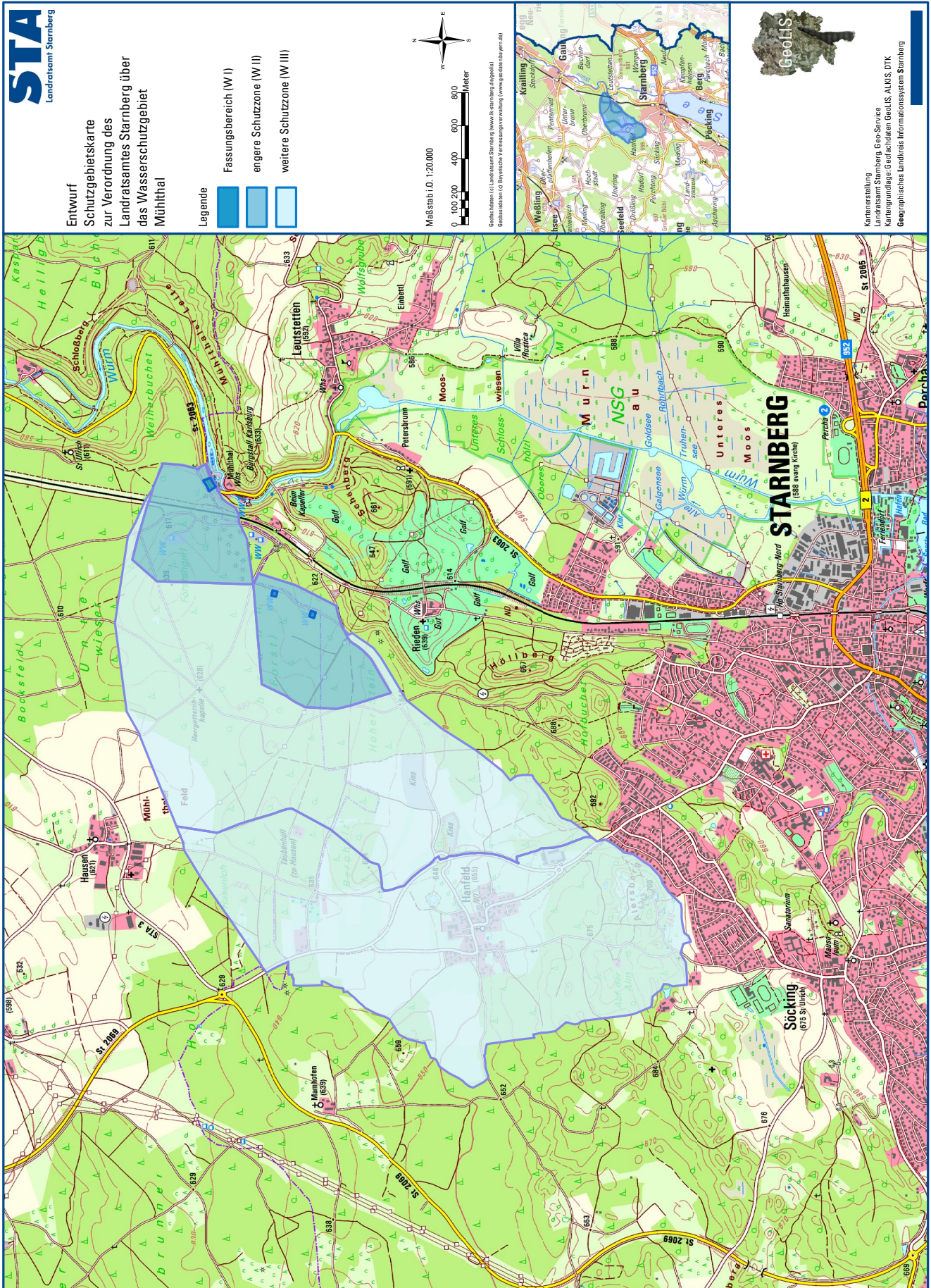
## ***Amtsblatt für den Landkreis Starnberg***

ein Kahlhieb o.Ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch das Landratsamt Starnberg, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Starnberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim. Unbeschadet der Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung vorbehalten).

ENTWURF

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## ◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

§4

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2021 bekannt gegeben:

| Gemeinde:              | Einwohnerzahlen: |
|------------------------|------------------|
| Andechs                | 3.786            |
| Berg                   | 8.326            |
| Felderfing             | 4.289            |
| Gauting                | 20.829           |
| Gilching               | 19.065           |
| Herrsching a. Ammersee | 10.843           |
| Inning a. Ammersee     | 4.846            |
| Krailling              | 7.895            |
| Pöcking                | 5.525            |
| Seefeld                | 7.518            |
| Starnberg, St          | 23.453           |
| Tutzing                | 9.939            |
| Weßling                | 5.469            |
| Wörthsee               | 4.964            |
| <b>Kreissumme:</b>     | <b>136.747</b>   |

Holger Albertzarth

## Bekanntmachung des Immobilienverbandes der Klinik Seefeld

### ◆ Haushaltssatzung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld für das Haushaltsjahr 2022

Gem. Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt die Verbandsversammlung des Immobilienverbandes Klinik Seefeld folgende

#### Haushaltssatzung §1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf 262.400 € und in den Aufwendungen auf 262.400 €

im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 75.000 festgesetzt

#### §2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert und wird auf EUR 0 festgesetzt.

#### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2022 auf EUR 0 festgesetzt.

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Träger              | Betriebskosten-umlage | Investitionskosten-umlage | Umlage gesamt |
|---------------------|-----------------------|---------------------------|---------------|
|                     | EUR                   | EUR                       | EUR           |
| Gemeinde Andechs    | 5.784                 | 2.756                     | 8.540         |
| Gemeinde Gilching   | 29.228                | 13.927                    | 43.155        |
| Gemeinde Herrsching | 16.574                | 7.897                     | 24.472        |
| Gemeinde Inning     | 7.416                 | 3.534                     | 10.950        |
| Gemeinde Seefeld    | 11.489                | 5.474                     | 16.963        |
| Gemeinde Wessling   | 8.405                 | 4.005                     | 12.410        |
| Gemeinde Wörthsee   | 7.673                 | 3.656                     | 11.329        |
| Landkreis Starnberg | 70.830                | 33.750                    | 104.580       |
|                     | 157.400               | 75.000                    | 232.400       |

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 35.000 festgelegt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Seefeld,  
Klaus Kögel, Zweckverbandsvorsitzender  
Immobilienverband Klinik Seefeld

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 23.06.2022 Aktenzeichen ROB-12.2-1444.12.2\_01\_54-2-2 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Klinikum Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Klinik Seefeld (Zi.Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.